

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juni 2011

835. Änderung Strassengesetz (Abschluss der Beratungen der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt)

Am 3. Mai 2011 hat die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt des Kantonsrates (KEVU) ihre Beratungen zur Revision des Strassengesetzes (StrG) abgeschlossen (Vorlage 4674a). Sie verabschiedete die Vorlage einstimmig zuhanden des Kantonsrates und beschloss verschiedene Änderungsanträge. Im Hinblick auf die Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist die Haltung des Regierungsrats zu den Kommissionsanträgen zu bestimmen. Auf diejenigen Anträge, zu denen der Regierungsrat mit Schreiben vom 20. April 2011 an die KEVU Stellung genommen hat, ist nicht mehr einzugehen.

1. Verwirklichung des Radwegnetzes (§ 28a der Vorlage)

Nach § 28 Abs. 2 StrG stellt der Kantonsrat bis zur Verwirklichung des Radwegnetzes zu diesem Zweck jährlich mindestens 10 Mio. Franken im Budget ein. Diese Bestimmung soll neu als § 28a Abs. 2 der Vorlage weitergeführt werden. Die KEVU beantragt mit 8 zu 7 Stimmen die Streichung des Worts «mindestens».

Die im heutigen Gesetz enthaltene Bestimmung wurde mit Gesetz vom 28. September 1986 (OS 49, 807) eingeführt und geht auf eine Volksinitiative zurück. Obwohl es teilweise schwierig ist, die Vorgabe zu erfüllen, ist der Kommissionsantrag mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung abzulehnen und der mit dem Antrag des Regierungsrates gleichlautende Minderheitsantrag zu unterstützen.

2. Kantonale Ausgabenkompetenz bei Strassen mit überkommunaler Bedeutung (§ 47 der Vorlage)

Die Vorlage des Regierungsrats sieht vor, dass neu kantonale Organe für die Bewilligung von Ausgaben für den Bau und den Unterhalt der Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur zuständig sein sollen, wenn die Ausgabe einen bestimmten Wert überschreitet (§ 47 der Vorlage). Die Kommission beantragt, die vom Regierungsrat auf 3 Mio. Franken festgelegte Zuständigkeitsgrenze auf 6 Mio. Franken zu erhöhen. Entsprechend soll auch die Zuständigkeitsgrenze für Planungs- und Projektierungskredite von Fr. 150'000 auf Fr. 300'000 angehoben werden.

Die Festlegung dieser Zuständigkeiten liegt im Bereich des politischen Ermessens. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Festlegung des Betrags bei 3 Mio. Franken erfolgte in Anlehnung an die allgemeine Kompetenzabgrenzung zwischen Regierungsrat und Kantonsrat (Art. 68 Abs. 2 KV). Die Erhöhung der Grenzbeträge belässt den beiden Städten auch in finanzpolitischer Hinsicht im Vergleich zur Vorlage des Regierungsrates einen grösseren Spielraum. Grossvorhaben würden aber auch bei dieser Regelung in kantonaler Kompetenz liegen. Der Antrag der Kommission kann unterstützt werden.

3. Minderheitsanträge

Die Vorlage 4674a enthält verschiedene Minderheitsanträge. Diese sind mit Ausnahme des Antrags betreffend § 28a der Vorlage (siehe Abschnitt 1; Beibehaltung des Wortlauts der heutigen Bestimmung) abzulehnen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Volkswirtschaftsdirektor wird ermächtigt, bei der Beratung im Kantonsrat über die Vorlage 4674a für den Regierungsrat im Sinne der Erwägungen sowie entsprechend der Stellungnahme an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 20. April 2011 Stellung zu nehmen.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Beratung der Vorlage 4674a im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi